

[M09] Antrag des Regierungsrats vom 8. Juli 2025; Vorlage Nr. 3956.2 (Laufnummer 18263)

Kantonsratsbeschluss betreffend Finanzierung einer langfristigen Forschungszusammenarbeit in den Bereichen Cybersicherheit und Künstliche Intelligenz (KI) zwischen der Eidgenössischen Technischen Hochschule (ETH) und dem Nationalen Testinstitut für Cybersicherheit (NTC) in Zug (KRB ETH-NTC)

Vom [...]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BGS-Nummern)

Neu: ???.???

Geändert: –

Aufgehoben: –

Der Kantonsrat des Kantons Zug,

gestützt auf § 41 Abs. 1 Bst. b der Verfassung des Kantons Zug (Kantonsverfassung, KV) vom 31. Januar 1894¹⁾,

beschliesst:

I.

Der Erlass BGS ???.???, Kantonsratsbeschluss betreffend Finanzierung einer langfristigen Forschungszusammenarbeit in den Bereichen Cybersicherheit und Künstliche Intelligenz (KI) zwischen der Eidgenössischen Technischen Hochschule (ETH) und dem Nationalen Testinstitut für Cybersicherheit (NTC) in Zug (KRB ETH-NTC), wird als neuer Erlass publiziert.

¹⁾ BGS [111.1](#)

§ 1

¹ Der Kanton Zug beteiligt sich während maximal 25 Jahren im Rahmen der Förderung der Forschung zur Cybersicherheit und Künstlichen Intelligenz an der Finanzierung der langfristigen Forschungszusammenarbeit zwischen der Eidgenössischen Technischen Hochschule (ETH) Zürich und dem Nationalen Testinstitut für Cybersicherheit NTC in Zug mit insgesamt maximal 80 Millionen Franken.

² Die jährlichen Beiträge gliedern sich wie folgt:

- a) Finanzierung von zwei ETH-Professuren inklusive wissenschaftlicher Mitarbeitender;
- b) Aufbau und Aufrechterhaltung der Brücke zwischen NTC und ETH Zürich.

³ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten und schliesst mit der ETH Zürich einen Kooperationsvertrag ab.

§ 2

¹ Die Beiträge gemäss § 1 werden jährlich ausgerichtet. Die Finanzdirektion legt die Auszahlungsmodalitäten fest.

² Das Nationale Testinstitut für Cybersicherheit NTC lässt seine Buchführung mindestens bis ein Jahr nach Ausrichtung des letzten Kantonsbeitrags durch eine externe Revisionsstelle prüfen.

³ Die ETH Zürich und das Nationale Testinstitut für Cybersicherheit NTC erstatten dem Regierungsrat jährlich Bericht über die Verwendung der Beiträge.

§ 3

¹ Nach zehn Jahren erfolgt eine umfassende Evaluation durch externe Expertinnen und Experten in Absprache mit dem Kanton Zug. Der Evaluationsbericht muss neben der Wirkungs- und Wirtschaftlichkeitsanalyse ausdrückliche Entscheidungsoptionen zur Forschungszusammenarbeit enthalten:

- a) unveränderte Fortführung,
- b) Anpassung oder
- c) vorzeitige Beendigung.

² Weitere Evaluationen nach dem Verfahren gemäss Absatz 1 finden nach fünfzehn und zwanzig Jahren statt.

§ 4

¹ Die Finanzdirektion wird mit dem Vollzug dieses Beschlusses beauftragt.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Dieser Beschluss tritt nach unbenutzter Referendumsfrist (§ 34 Abs. 2 der Kantonsverfassung) oder nach der Annahme durch das Stimmvolk am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft²⁾.

Zug, ...

Kantonsrat des Kantons Zug

Der Präsident

Stefan Moos

Der Landschreiber

Tobias Moser

Publiziert im Amtsblatt vom ...

²⁾ Inkrafttreten am ...